



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

E-Mail
Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3107-405-KCK, 18.08.2021

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KM-L2.2-4611-27-2-4

Name
Reinhard Frank

Telefon
08282 9007-1523

Krumbach (Schwaben), 09.09.2021

**Flächennutzungsplanänderung „PV-Anlage Deisenhausen Nordost“,
Gemeinde Deisenhausen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das AELF Krumbach (Schwaben)-Mindelheim wie folgt Stellung:

Fachbereich Forsten:

Sowohl im bisher gültigen als auch zukünftig geänderten Auszug des Flächennutzungsplanes befindet sich auf einem Teil der Flurnummer 1666/0 Wald als vorgesehene Nutzung. Nachdem die Änderung den Status der Waldfläche nicht berührt, bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung.

Für Rückfragen, die den Fachbereich Forsten betreffen, wenden Sie sich bitte an Frau Birkholz (08282 9007-2010).

Fachbereich Landwirtschaft:

Bei der überplanten Fläche handelt es sich lt. Bodenschätzung überwiegend um Ackerland von unterdurchschnittlicher Qualität. Aufgrund der starken Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Baugebiete, Gewerbegebiete, Infrastrukturmaßnahmen, Ausgleichsflächen, etc. besteht auch für Flächen minderer Qualität eine hohe Nachfrage seitens landwirtschaftlicher Betriebe im gesamten Dienstgebiet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard Frank



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Günzburg, 21.09.2021, Az. 6100



LANDKREIS GÜNZBURG

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„PV-Anlage Deisenhausen Nordost“ durch die Gemeinde Deisenhausen**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 22.07.2021**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage für einen Bebauungsplan zur Realisierung einer Freiflächensolaranlage auf zwei Teilflächen im Nordosten von Deisenhausen geschaffen werden. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich fernab gemeindlicher Bebauung.

Ortsplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Deisenhausen sieht derzeit im fraglichen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft mit besonders günstigen Erzeugungsbedingungen, Flächen für die Forstwirtschaft und den Verlauf einer unterirdischen Gasleitung vor. Entgegen den Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ist die Fläche im Energieatlas als benachteiligte Fläche ausgewiesen, d.h. eine Fläche, der auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht.

Auch wenn aus ortsplannerischer Sicht die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich positiv beurteilt und unterstützt wird, muss trotzdem verhindert werden, dass es zu einer Zersiedelung der Landschaft und ein Zupflastern der Außenbereichsflächen mit Freiflächensolarmodulen kommt. Um Flächen zu sparen, müssen für Photovoltaikflächen vorrangig Dächer von bestehenden Gebäuden verwendet werden.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist regelmäßig mit einer Bodenversiegelung, mit einer eingeschränkten Entwicklung der natürlichen Vegetation und mit Blendwirkung verbunden, die das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Deshalb sollten Solarparks bevorzugt auf Flächen mit entsprechender Vorbelastung errichtet werden. In vorliegendem Fall kommt erschwerend die zergliederte Anordnung des Solarparks hinzu, damit ist eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung des schmalen Rest-

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

streifens zwischen den PV-Flächen fraglich. Die Zergliederung der Solarparkflächen ist in der Begründung städtebaulich zu würdigen.

Aufgrund der dargelegten Gründe wird die Entwicklung eines Solarparks auf den fraglichen Grundstücken aus ortsplanerischer Sicht abgelehnt.

Nachdem die Gemeinde Deisenhausen im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbaren Energien leisten möchte, ist es für die Auswahlentscheidung des geeigneten Standortes erforderlich, die Interessen des Betreibers den gesamtheitlichen Interessen der Gemeinde gegenüberzustellen und Standortalternativen für die geplante Nutzung zu suchen.

Nur eine derartige das Gemeindegebiet übergreifende Standortkonzeption für Photovoltaikanlagen bzw. die Ausweisung von entsprechenden Konzentrationsflächen kann zur Schonung der freien Landschaft beitragen und verhindern, dass an beliebigen Stellen des Ortes weitere Solarpark-Flecken privater Investoren entstehen und Natur, Landschaft und Siedlungsbild beeinträchtigen.

Die im Umweltbericht enthaltene Alternativen-Prüfung ist bislang nicht ausreichend, da die Kriterien in der Standortbegründung, auf welche in der Alternativenprüfung verwiesen wird, auf viele Flächen innerhalb des Gemeindegebietes zutreffen. Eine ausführliche Ausgestaltung der Alternativenprüfung ist unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen erforderlich. Die untersuchten Standorte sind hierbei zu benennen.

Die Angabe des Investors ist für die städtebauliche Abhandlung der Flächennutzungsplanänderung nicht relevant und ist aus Datenschutzgründen zu entfernen.

Für die Darstellung des Bodendenkmals sollte analog des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes das Kürzel (BD) verwendet werden.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass entgegen der Aussage in Nr. 14 der Begründung keine Vorabstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Günzburg) stattfand. Es wird davon ausgegangen, dass diese Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege München als zuständige Fachbehörde erfolgte. Wir bitten um Richtigstellung.

Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet befindet sich abgesetzt von der Ortsbebauung nordöstlich von Deisenhausen, östlich des Ortsteils Nordhofen, und ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Die beiden Teilbereiche der geplanten PV-Anlage sind ca. 140 m voneinander entfernt.

Bei den verfahrensgegenständlichen Grundstücken handelt es sich ausweislich der Begründung um „landwirtschaftlich benachteiligte Flächen“. Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kW und bis max. 20 MW auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ förderfähig.

Bei der Inanspruchnahme der Flächen handelt es sich um intensives Ackerland, das nun verloren geht.

Zur Lage dieser beiden Teilflächen der PV-Anlage kann aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis signalisiert werden.

Der Einbindung der Anlage durch Pflanzung einheimischer Gehölze kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Bei der nördlichen Anlage ist eine Eingrünung Richtung Norden noch erforderlich. Ebenso ist eine südliche Eingrünung vorzusehen.

Sowohl die Eingrünung wie auch die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde fachlich abzustimmen und im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Der Artenschutz ist auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Wasserrecht

Durch das Vorhaben werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserschutzesgesetz, Überschwemmungsgebiete noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.

Abwehrender Brandschutz

Der Kreisbrandrat weist zum Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes darauf hin, dass auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ zu achten ist.

Die Begründung sollte um entsprechende Aussagen ergänzt werden.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 22.07.2021**

**Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„PV-Anlage Deisenhausen Nordost“ durch die Gemeinde Deisenhausen**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 21.09.2021

Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

per E-Mail an: kc@klingconsult.de

Telefon: 0731 / 17608-13
Telefax: 0731 / 17608-33
E-Mail: hans-christian.kiefert@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de
Ihr Aktenzeichen: 3107-405-KCK
Ihr Schreiben vom: 18.08.2021
Unser Zeichen: Ki
Datum: 02.09.2021

Flächennutzungsplanänderung und B-Plan „PV-Anlage Deisenhausen Nordost“, Gemeinde Deisenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit wird der Regionalplan der Region Donau-Iller gesamtfertgeschrieben. Beide Teilflächen der o. g. Planung liegen gemäß PS B I 2.1 G (3) des Regionalplanentwurfs zur Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang des landwirtschaftlichen Flächenerhalts bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Es wird empfohlen, sich mit diesem Sachverhalt bereits zum jetzigen Zeitpunkt in angemessener Form auseinanderzusetzen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Wirkungen der Festlegungen des Regionalplanentwurfs werden jedoch keine Einwände erhoben. Es bestehen auch keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Christian Kiefert
Regionalplaner